



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

# Modellhafte Erprobung der Verfahren und Leistungen des Artikels 1 Teil 2 Bundesteilhabegesetz im Land Sachsen-Anhalt

Referent\*innen:

Fr. Carina Stettin-Brose

Hr. Georg Ehlers



1. Vorstellung des Modellprojektes
  - a. Organisation & Kooperation
  - b. Ziele
2. Eckpfeiler und Vorgehensweise
  - a. Grundannahmen des Modellprojektes
  - b. Praxis
3. Diskussionspunkte

## 1. Vorstellung des Modellprojektes

### a) Organisation & Kooperation

- 2 Referent\*innen angesiedelt und in Kooperation mit dem Fachreferat für Menschen mit Behinderungen, Sozialhilfe und gesellschaftliche Teilhabe des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration
- in enger Zusammenarbeit mit den 3 weiteren Modellprojekten auf der kommunalen Ebene in LSA sowie dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (SAG)
  - quartalsweise Beratung zu übergreifenden und gemeinsamen Fragestellungen mit den kommunalen Projekten
- Gemeinsame Beratung der Vorgehensweise des Projektes mit Vertretern der Verbände

### b) Ziele

- Untersuchung von 10 stationären Einrichtungen im Regelungsbereich 6 (Leistungsdissoziation)
  - Untersuchung von 400 Einzelfällen aus den 10 stationären Einrichtungen i.R. der virtuellen Fallbearbeitung in den RB 1-5 und 7
- Untersuchung von weiteren 200 Einzelfällen im ambulanten Bereich (RB 1-5 und 7)
- prioritär wird die Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen untersucht → Grundlage für andere Regelungsbereiche
- mit der Aufnahme eines IST-Standes (Kosten und Flächen) soll der Transformationsprozess vorab betrachtet und simuliert werden
- die einzelnen Kostenbestandteile der derzeitigen 3 Finanzierungspauschalen (Grund-, Maßnahmen- und Investitionskostenpauschale) werden übertragen auf die angemessenen Kosten der Unterkunft, die Fachleistungen nach dem SGB IX idF 2020 sowie den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2



## 2. Eckpfeiler und Vorgehensweise

### a) Grundannahmen des Modellprojektes

- in der modellhaften Erprobung im Regelungsbereich 6 bleibt die Welt ist über den Jahreswechsel 2019/2020 hinaus die gleiche
- d.H. die stationäre Einrichtung als solche verändert sich, obwohl sie zur „besonderen Wohnform“ wird, nicht in Ihrem Leistungsspektrum und ihrer Funktionsweise
  - was sich ändert ist die Finanzierung und deren Verwaltung
- Das Wohn- und Betreuungsvertragsrecht bleibt maßgebend für die rechtliche Gestaltung der Beziehung von Bewohner\*innen und Leistungserbringern
- es wird von einer „Komplettmiete“ bzw. Brutto-Wohnraumüberlassungspauschale ausgegangen
- es wird mit Ist-Kosten und Ist-Flächen gearbeitet

### b) Praxis

- ausgehend von der theoretischen Rüstung des BTHG wird eine tragfähige Brücke geschlagen, welche die paradigmatische Wende im Bereich der Eingliederungshilfe nachvollzieht
- Verfolgung eines flächenbasierten Ansatzes zur Leistungsdissoziation im Sinne der AG-Personenzentrierung
- es werden IST-Kosten und IST-Flächen betrachtet
- die Flächenaufteilung bestimmt die Kostenaufteilung
- 3 Phasen
  - 1. Phase Bestimmung einer kalkulatorischen „Miete“
  - 2. Phase Identifikation der fachlichen Leistungen der Eingliederungshilfe
  - 3. Phase Herausarbeitung der lebensunterhaltssichernden Kosten



Stand 12/2018 – Phase 1 überwiegend erarbeitet

Schritt 1: Flächenaufnahme (bereitgestellte Architektengrundrisse, Ortstermine mit Erläuterungen durch die Leistungserbringer + ggf. ergänzende Nachmessungen)

Schritt 2: Flächenzuordnung auf Grundlage der erhobenen Daten und Informationen (Wohnfläche / Fachleistungsfläche / Mischfläche)

Schritt 3: Bildung eines Wohn-Fachleistungsflächen-Schlüssels

Schritt 4: Erhebung der die KdU bestimmenden Kosten (vollumfänglich Gestehungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten anhand von Betriebsabrechnungsbögen, Bilanzbuchhaltung)

Schritt 5: Kostenaufteilung anhand der Wohn-Fachleistungsflächen-Quote

Schritt 6: Ermittlung einer kalkulatorischen „Miete“ mittels eines Berechnungsschemas zu den Bestimmungen des § 42a Abs.5 SGB XII idF 2020



# Flächenerhebungstabelle

1	Flächenzuordnung in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 SGBXII									
2	Stand der Aufnahme <sup>1</sup> :									
3	Name und Adresse des Einrichtungsträgers:									
4	Name und Adresse der besonderen Wohnform <sup>2</sup> :									
5	Erfassung			Zuordnung/ Wertung						
6	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7	Raumnum- mer <sup>3</sup> nach Grundriss <sup>4</sup>	Raumbezeichnung <sup>5</sup>	Erläuterung der Nutzung oder abweichende bzw. tatsächliche Nutzung des Raumes	Fläche gemäß Grundriss in m <sup>2</sup>	Wohn- fläche	Fachleis- tungs- fläche	Misch- fläche	gefördert	vergütungs- wirksam	Gemeinschafts- fläche <sup>6</sup>
8					(Fläche in m <sup>2</sup> zuordnen)			(ja/ nein/ teilweise)		(Fläche in m <sup>2</sup> zuordnen)
9										
10										
79										
80										
81										
82	Ergebnis der jeweiligen Flächenanteile				0	0	0			0
83	Aufteilungsschlüssel Wohnen (W) und Fachleistung (F) <sup>7</sup>				#DIV/0!	#DIV/0!				

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Erfassung des Datum der Besichtigung und der Zuordnung der Fläche sowie Angabe der Person(en), die diese Erfassung vornahmen

<sup>2</sup> Angabe von Name und Adresse der besonderen Wohnform

<sup>3</sup> in der Fußnote 4 ist die Architektin bzw. der Architekt und das Datum der Grundrissanfertigung zu erfassen/ ggf. zu berücksichtigende bauliche Veränderungen sind unter Angabe des Datums und Angabe der Architekten bei der entsprechenden Raumnummer einzupflegen

<sup>4</sup>

<sup>5</sup> Raumbezeichnung gemäß Grundriss aus Spalte 1

<sup>6</sup> die Gemeinschaftsfläche wird aus der Wohnfläche herausgefiltert und in Spalte 10 eingetragen

<sup>7</sup> Ermittlung des Aufteilungsschlüssels --> Flächengrößen von Wohn- und Fachleistungsflächen werden zueinander ins Verhältnis gesetzt



# Kostentabelle

Kostenbestandteile	Gesamtbetrag	KdU	Regelsatz/ Mehrbedarf	Fachleistung der EGH	Anmerkungen
<b>Abschreibungen</b>					<i>Netto-Abschreibungen, also Abschreibungen abzüglich der Zuschüsse (siehe Kalkulation 1)</i>
Abschreibung Gebäude (einschl. techn. Bauanlagen)	0,00 €	0,00 €			0 *1
Abschreibung technische Betriebsanlagen	0,00 €	0			0 *1
Abschreibung Außenanlagen	0,00 €	0			0 *1
Abschreibung Einrichtung und Ausstattung (einschl. geringwertige Wirtschaftsgüter)	0,00 €	0,00 €		0,00 €	*2
Abschreibung Haushaltsgroßgeräte	0,00 €	0,00 €			0 *1
Abschreibung Fahrzeuge	0,00 €			0,00 €	*3
<b>Zinsaufwendungen</b>					<i>Netto-Zinsaufwendungen, also Zinsaufwendungen abzüglich der Zinszuschüsse (siehe Kalkulation 2)</i>
Zinsen für Fremdkapital	0,00 €	0			0 *1
Zinsen für Fahrzeuge	0,00 €			0,00 €	*3
Zinsen für Eigenkapitaleinsatz	0,00 €	0			0 *1
<b>Instandhaltung/ Instandsetzung/ Wartung</b>					
Instandhaltung Gebäude	0,00 €	0			0 *1
Instandhaltung technische Bau- und Betriebsanlage	0,00 €	0			0 *1
Instandhaltung Außenanlagen	0,00 €	0			0 *1
Instandhaltung Einrichtung und Ausstattung	0,00 €	0			0 *1/ *7
Wartung Fahrzeuge	0,00 €			0,00 €	*3
sonstige Wartung	0,00 €				*6
<b>Miete/ Pacht/ Erbbauzinsen</b>					<i>Netto-Mietaufwendungen, also Mietaufwendungen abzüglich der Mieterstattungen (siehe</i>
Miete/ Pacht Grundstücke/ Erbbauzinsen	0,00 €	0			0 *1
Miete/ Pacht Gebäude	0,00 €	0			0 *1
Miete Einrichtung und Ausstattung	0,00 €	0,00 €		0,00 €	*2
<b>Leasing</b>					
Leasing Gebäude	0,00 €	0			0 *1
Leasing Einrichtung und Ausstattung	0,00 €	0,00 €		0,00 €	*2
Leasing Kfz	0,00 €			0,00 €	*3
<b>Personalkosten</b>					
Leitung und Verwaltung	0,00 €			0,00 €	*3

## § 42a Abs. 5 SGB XII i.d.F. 2020

Die Berechnung der kalkulatorische "Miete" nach 42a erfolgt nach Wortlaut.

Demnach werden die KdU-relevanten Flächen unterschiedlich betrachtet.

- Abs.5 S.1 Nr.1 --> persönlicher Wohnraum in der tatsächlichen Höhe, also nach Quadratmetern berücksichtigt
- Nr. 2 --> (teil-)möblierte Räume in der sich ergebenden Höhe, also Möbel nach Bestandsliste
- Nr. 3 --> Gemeinschaftsräume nach Anzahl der Wohnplätze
  
- Abs.5 S.4 Nr. 1 --> s.o. nach Bestandsliste (also individuell)
- Nr. 2-4 gemäß S. 5 nach Anzahl der Wohnplätze (s.o.) Kosten



### 3. Diskussionspunkte / Problemskizzen

- I. Verständnis des 42a Abs. 5 SGB XII idF 2020.
- II. Die Berücksichtigung der Kosten für die Möblierung werden § 42a Abs. 5 einmal für „persönlich genutzte Räumlichkeiten“ (S.1 Nr.2) und auch für „Haushaltsgroßgeräte“ (S.4 Nr.3) erwähnt, allerdings werden keine Aussagen zur Möblierung der Gemeinschaftsräume getroffen.
- III. Umgang mit Neu- und Ersatzbeschaffungen bei Einrichtung und Ausstattung.
- IV. Derzeit Berücksichtigung eines Auslastungsgrades. Was kommt in 2020: Wagnis- / Risikozuschlag/ Mietausfallwagnis/ Leerstandswagnis / Auslastungsgrad?
- V. Umgang mit Notfallplätzen.
- VI. Welcher Abschreibungswert für Gebäude wird zugrunde gelegt?
- VII. Umgang mit Förderungen
- VIII. Können Verwaltungskosten (für das Wohnen) gemäß § 26 der II. Berechnungsverordnung berechnet werden, oder wird dieser ggf. entstehende Bedarf anders gedeckt?
- IX. Saubere Zuordnung von Kostenbestandteilen (Kontierung)